

SATZUNG über Anschlagtafeln, Anschlag-(Litfaß-)Säulen, das Anbringen von Anschlägen der Wirtschaftswerbung und Sammelhinweistafeln im Stadtgebiet Würzburg

vom 6. Mai 1987 (MP und FVBI Nr. 120 vom 26. Mai 1987)

Die Stadt Würzburg erlässt aufgrund des Art. 91 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2, Abs. 2 Nr. 1, Art. 89¹⁾ der Bayer. Bauordnung (BayBO) i. d. F. der Bekanntmachung vom 2. Juli 1982 (BayRS 2132-1-I) gemäß Beschluss des Stadtrates vom 6. Mai 1987 folgende Satzung:

§ 1

Zielsetzung

- (1) Diese Satzung dient der Erhaltung des schützenswerten Stadtbildes von Würzburg.
- (2) Um das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild zu verbessern, sollen Anschläge (Plakate) der Wirtschaftswerbung vorwiegend an Anschlag-(Litfaß-)Säulen angebracht werden. Demgegenüber soll die Zahl der Anschlagtafeln eingeschränkt werden. Hinweisschilder auf Gewerbebetriebe sollen aus diesen Gründen auf Sammelhinweistafeln zusammengefasst werden.

§ 2

Geltung

- (1) Die Satzung gilt für das gesamte Stadtgebiet.
- (2) Die Satzung gilt für das Errichten, Aufstellen, Anbringen und Ändern von Anschlagtafeln, Anschlag-(Litfaß-)Säulen und für das Anbringen von Anschlägen aller Art, soweit sie Werbeanlagen i. S. d. Art. 13 Abs. 1²⁾ BayBO sind (Anschläge der Wirtschaftswerbung). Die Satzung gilt für die in Satz 1 genannten Anlagen unabhängig davon, ob eine baurechtliche Genehmigung erforderlich ist oder nicht. Sie gilt ferner für Hinweisschilder, die den Weg zu einer Stätte der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer Niederlassung und dergl. anzeigen.
- (3) Die Satzung gilt nicht für
1. Firmenschilder, wenn sie an der Stätte der Berufs- oder Gewerbeausübung angebracht sind;
 2. Hinweisschilder, die beinhalten, dass jemand an der Verwirklichung eines bestimmten Projektes in Ausübung seines Gewerbes oder Berufes beteiligt ist;
 3. Reklameflächen in und an Schaufenstern, Beschriftungen, Bemalungen und Werbeschilder an Gebäuden, Lichtwerbungen, Fahnen, Schaukästen und Automaten.
 4. Werbepreiser, für die eine Sondernutzungserlaubnis nach dem Bayer. Straßen- und Wegegesetz erteilt ist.

1) Nunmehr Art. 98 Abs. 1 Nr. 1 und Nr. 2 Nr. 1, Art. 96
2) Nunmehr Art. 12 Abs. 1

§ 3

Ausschluss von Anschlagtafeln

- (1) Anschlagtafeln sind nicht zulässig
- a) innerhalb der Ringparkanlage, der Altstadt, des Mainviertels und des Stadtkernes von Heidingsfeld. Diese Bereiche werden durch die äußeren Seiten der nachfolgenden Straßen begrenzt und in einem Plan dargestellt:
 1. Ringparkanlage und Altstadt
Kranenkai – Röntgenring – Haugerring – Berliner Platz – Rennweger Ring – Husarenstraße – Rennweg – Hofgarten innerhalb der Bastionärbefestigung – Sanderring – Oberer Mainkai – Mainkai.
 2. Mainviertel
Viehmarktplatz – Dreikronenstraße – Saalgasse bis zur südlichen und westlichen Talseite des Schlossberges – Tellsteige – Talseite der Schottenflanke bis zur Zeller Straße – Westseite der Bastionärbefestigung – Niggelweg – Luitpoldstraße.
 3. Stadtkern von Heidingsfeld
Glacisweg – Bürgermeister-Otto-Straße – Klingenstrasse – Reuterstraße – Andreas-Grieser-Straße – Wendelweg – Mergentheimer Straße – Stichweg von der Mergentheimer Straße (südöstlich der Konrad-Adenauer-Brücke) zum Wiesenweg – Wiesenweg – Seilerstraße – Werkingstraße – Am Ostbahnhof.
Eine Ausfertigung des Planes im Maßstab 1:12500 wird von der Stadt Würzburg – Bauaufsichtsamt – archivmäßig verwahrt und ist dort während der Dienststunden allgemein zugänglich;
 - b) in Baugebieten, in denen rechtsverbindliche Flächennutzungspläne oder Bebauungspläne „reines Wohngebiet“, „allgemeines Wohngebiet“, „Kleinsiedlungsgebiet“ oder „Dorfgebiet“ festsetzen,
 - c) innerhalb der im Zusammenhang bebauten Ortsteile, wenn das Gebiet dem Charakter eines der in b) genannten Gebiete entspricht.
 - d) im Außenbereich.

§ 4

Beschränkung von Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen

- (1) Anschlagtafeln dürfen eine Größe von 10 m² nicht überschreiten. Bei nebeneinander ausgestellten Anschlagtafeln gilt Satz 1 für jede einzelne Tafel.
- (2) Litfaßsäulen dürfen einen Umfang von 3,60 m sowie eine lichte Anschlaghöhe von 2,60 m nicht überschreiten.

§ 5

Gestalterische Anforderungen

- Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen sind so zu errichten, aufzustellen, anzubringen, zu gestalten und zu unterhalten, dass sie
- a) den historischen Charakter und die architektonische Eigenart der ihre Umgebung prägenden Bebauung,
 - b) das Straßen-, Orts- und Landschaftsbild ihrer Umgebung nicht beeinträchtigen und
 - c) in Naherholungs- und Parkanlagen und in die freie Landschaft nicht hineinwirken.

6.1.8

Sie dürfen insbesondere nicht durch ihr Material, ihre Proportionen, ihre Häufung, Beschädigung oder Verschmutzung stören.

§ 6

Anbringen von Werbeanlagen an Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen, Sammelhinweistafeln

(1) Anschläge und Plakate aller Art, Tafeln und Zettel, die Werbeanlagen i. S. d. Art. 13¹⁾ BayBO darstellen und nach ihrem erkennbaren Zweck länger als zwei Monate angebracht werden sollen, dürfen nur an den hierfür von der Stadt Würzburg bestimmten oder zugelassenen Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen angeschlagen werden.

(2) Hinweisschilder, die den Weg zu einer Stätte der Berufs- oder Gewerbeausübung, einer Niederlassung und dergl. anzeigen, sollen auf Sammelhinweistafeln angebracht werden.

Sie dürfen nur auf der Strecke von der nächstgelegenen Hauptverkehrsstraße bis zum Betrieb und nur in einer solchen Anzahl aufgestellt werden, die erforderlich ist, den Weg zum Betrieb ausreichend zu kennzeichnen.

§ 7

Beseitigungspflicht

Anschläge auf Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen sind, wenn sie stark beschädigt oder verschmutzt sind, unverzüglich zu entfernen.

§ 8

Befreiungen

Von den Vorschriften dieser Satzung kann bei Vorliegen der in Art. 72²⁾ BayBO genannten Voraussetzungen Befreiung erteilt werden.

§ 9

Sonstige Vorschriften

(1) Von dieser Satzung bleiben sonstige Rechtsvorschriften, insbesondere bau-, straßen- und straßenverkehrsrechtlicher sowie natur- und denkmalschutzrechtlicher Art unberührt.

(2) Unberührt bleiben auch die Vorschriften der Satzung der Stadt Würzburg für Sondernutzungen an öffentlichen Straßen sowie der Verordnung der Stadt Würzburg über die Reinhaltung, Ruhe, Ordnung und Sicherheit auf öffentlichen Straßen.

(3) Unberührt bleiben Sonderregelungen im Rahmen vertraglicher Vereinbarungen.

§ 10

Ordnungswidrigkeiten

Gemäß Art. 89 Abs. 1 Nr. 10³⁾ BayBO kann mit Geldbuße belegt werden, wer

1. entgegen § 6 Abs. 1 Werbeanlagen an anderen Stellen als Anschlagtafeln und Anschlag-(Litfaß-)Säulen anbringt,

2. stark beschädigte oder verschmutzte Anschläge entgegen § 7 nicht unverzüglich entfernt.

§ 11

Übergangsvorschrift

Diese Satzung gilt auch für bereits bestehende Anlagen i. S. d. § 2 Abs. 2.

§ 12

Inkrafttreten

Diese Satzung tritt am Tag nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

1) Nunmehr Art. 12

2) Nunmehr Art. 77

3) Nunmehr Art. 96 Abs. 1 Nr. 15